

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen

§ 1 Allgemeines

Die Attraktivität der Landeshauptstadt Erfurt und die Aufenthaltsqualität für ihre Bürgerinnen und Bürger sowie für Besucherinnen und Besucher wird nicht zuletzt am städtischen Erscheinungsbild gemessen. Im gesamten Stadtgebiet kommt es regelmäßig zu Verunstaltungen an Gebäuden durch häufig künstlerisch anspruchslose oder inhaltsleere Graffiti, deren Beseitigung teilweise nicht unerhebliche Kosten verursachen. Zum Zwecke der Verbesserung des Stadtbildes und zur schnelleren Beseitigung illegaler Graffiti sowie der finanziellen Entlastung von Privatpersonen soll die Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen durch die Gewährung von Zuschüssen gefördert werden.

§ 2 Gegenstand der Förderung und räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Stadt Erfurt stellt Fördermittel für die ordnungsgemäße und dauerhafte Beseitigung von Graffiti und anschließende vorbeugende Maßnahmen zu deren Verhinderung an straßenseitigen Außenflächen baulicher Anlagen im Stadtgebiet Erfurt entsprechend dem in der Anlage dieser Satzung niedergelegten Geltungsbereich und den gekennzeichneten Vorranggebieten bereit.

Graffiti i. S. dieser Richtlinie sind alle mittels Farbe wasserfest aufgetragenen Bilder, Schriftzüge oder Zeichen, die ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Wandflächeneigentümers aufgebracht worden sind.

Vorbeugende Maßnahmen i. S. dieser Richtlinie sind die zugelassenen, handelsüblichen Beschichtungen von Wänden, von deren Oberfläche sich Graffiti leicht und rückstandslos entfernen lassen und bei denen auch die wiederholte Reinigung mit aggressiven Graffiti-entfernern zu keiner nennenswerten Oberflächenabnutzung führt.

(2) Von einer Bezuschussung ausgeschlossen sind Maßnahmen an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Bundes, des Landes Thüringen, der Stadt Erfurt oder deren Tochterunternehmen, im Eigentum der Deutschen Bahn, im Eigentum von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Telekommunikation sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen befinden. Den vorstehend bezeichneten juristischen Personen stehen Genossenschaften, Vereine und sonstige Gesellschaften als Eigentümer gleich, wenn diese juristischen Personen unmittelbar oder mittelbar an ihnen beteiligt sind.

(3) Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch ein Fachgremium entschieden, das sich aus jeweils einer Vertreterin bzw. Vertreter des Kriminalpräventiven Rates der Stadt Erfurt, des Bauamtes/ Abteilung Denkmalschutz und dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zusammensetzt .

Vorrangig werden dabei die Vorhaben von wesentlicher historischer und touristischer Bedeutung an für die städtebauliche Gestalt und das Erscheinungsbild der Stadt Erfurt besonders wertvollen Straßen- und Platzbereiche entsprechend des in der Anlage gekennzeichneten Vorranggebietes gefördert.

Des Weiteren wird über die Bewilligung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge der Antragseingänge entschieden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 3 Höhe des Zuschusses

(1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 Prozent der Kosten zur Beseitigung der Graffiti sowie der anschließenden vorbeugenden Maßnahmen zu deren Verhinderung, maximal jedoch 3.000 Euro pro Grundstück und Jahr.

(2) Erlangt die bzw. der Förderberechtigte eine anderweitige Zahlung aufgrund eines Ersatzanspruchs, so mindert sich die Höhe der Kosten für die Beseitigungsmaßnahme um den Wert des Ersatzanspruchs. Der hieraus entstehende Differenzbetrag wird gemäß § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie zu 50 Prozent bezuschusst. Vorgenannte Ersatzansprüche sind der bewilligenden Stelle unverzüglich nach deren Erlangen anzuzeigen.

§ 4 Antragstellung, Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung

(1) Antrags- und förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum stehenden baulichen Anlagen, Erbbauberechtigte von Grundstücken sowie Bevollmächtigte entsprechender Anlagen mit dem Nachweis einer Vertretungsberechtigung.

(2) Beseitigungs- und anschließende Präventionsmaßnahmen können nur bezuschusst werden, wenn diese durch eine fachkundige, zuverlässige, leistungsfähige, auf die Entfernung von Graffiti spezialisierte Firma auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt werden. Das reine Überstreichen von Putzflächen kann auch in Eigenleistung durchgeführt werden. Die Ausbesserung muss so erfolgen, dass kein Farbunterschied zur ursprünglichen Fläche sichtbar ist. Erstattungsfähig sind die Materialkosten.

(3) Die Bezuschussung kann nur erfolgen, wenn Strafantrag gestellt worden ist.

(4) Der vollständig ausgefüllte Antrag auf die Gewährung des Zuschusses ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zu stellen. Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag mit allen Nachweisen bei der Bewilligungsstelle vorliegt.

(5) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Antrag bestandskräftig beschieden worden ist oder ein Bescheid über den förderunschädlichen Vorhabenbeginn ausgestellt wurde. Wenn bereits vor der Bescheidung mit der Maßnahme begonnen wurde, ist eine Förderung ausgeschlossen. Als Beginn ist der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Liefer-, Leistungs- oder Kaufvertrages zu werten.

(6) Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung ausgezahlt. Die Mittel können bis maximal vier Monate nach der Bewilligung vorgehalten werden; bis dahin muss das Vorhaben abgeschlossen und die Schlussrechnung eingereicht sein.

(7) Der Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage von Leistungsnachweisen, Fotos sowie Rechnungs- und Zahlungsbelege, bei Eigenleistungen Rechnungsbelege für Materialkosten bei der Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, zu belegen. Die Belege sind der Bewilligungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen, spätestens jedoch bis zum 20. November des Antragsjahres.

(8) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbe-

scheides und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)", soweit nicht durch den Zuwendungsbescheid Abweichungen bestimmt worden sind.

(9) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat der bewilligenden Stelle bzw. deren Bevollmächtigten auf Verlangen zu gestatten, das Grundstück zu betreten und die bauliche Anlage in Augenschein zu nehmen.

§ 5 Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

(1) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise aufgehoben werden.

(2) Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert und nach Maßgabe des § 49 a ThürVwVfG verzinst.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

(2) Die Anlage (Lageplan mit Geltungsbereich der Förderrichtlinie und Vorranggebieten) ist Bestandteil der Förderrichtlinie.

ausgefertigt:
Erfurt, den

gez.
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister